

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/21 2007/21/0523

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §5

FPG 2005 §76 Abs2

FPG 2005 §76 Abs2 Z4

FPG 2005 §83 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des Y, vertreten durch Dr. Peter Heigenhauser, Rechtsanwalt in 4820 Bad Ischl, Wiesingerstraße 3, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 6. September 2007, Zl. VwSen-400901/7/BP/Wb/Hu, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft, auf Rechtswidrigerklärung der Verhängung der Schubhaft sowie seiner in der Zeit von 6. August 2007 bis 9. August 2007 erfolgten Anhaltung in Schubhaft gemäß §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 2 und Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) kostenpflichtig ab. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft, auf Rechtswidrigerklärung der Verhängung der Schubhaft sowie seiner in der Zeit von 6. August 2007 bis 9. August 2007 erfolgten Anhaltung in Schubhaft gemäß Paragraphen 82, Absatz eins, 83, Absatz 2 und Absatz 4, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) kostenpflichtig ab.

Begründend führte die belangte Behörde, die von der Richtigkeit des von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck angenommenen Sachverhalts ausging und der angefochtenen Entscheidung diesen Sachverhalt zu Grunde legte, aus, der Beschwerdeführer sei am 1. August 2007 unrechtmäßig von Polen kommend mit zwei Kindern in Österreich eingereist und habe am 2. August 2007 einen "Asylantrag" gestellt; er sei sohin Asylwerber. Infolge seines vorangegangenen Aufenthalts in Polen, den er im Rahmen seiner Erstbefragung selbst zugestanden habe, sowie mit Blick darauf, dass das Bundesasylamt seiner bereits früher am 30. Juli 2007 eingereisten Ehefrau mitgeteilt habe, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückweisen zu wollen, sei die belangte Behörde zu Recht im Sinn des § 76 Abs. 2 Z 4 FPG davon ausgegangen, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur inhaltlicher Prüfung desselben zurückgewiesen werde. Daran ändere auch nichts, dass der Beschwerdeführer "verschiedenste Fälle" anführe, in denen Österreich von einer Zurückweisung keinen Gebrauch gemacht habe. In einer Konstellation wie der vorliegenden sei im Regelfall vielmehr davon auszugehen, dass es zur Zurückweisung des Asylantrages kommen werde. Begründend führte die belangte Behörde, die von der Richtigkeit des von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck angenommenen Sachverhalts ausging und der angefochtenen Entscheidung diesen Sachverhalt zu Grunde legte, aus, der Beschwerdeführer sei am 1. August 2007 unrechtmäßig von Polen kommend mit zwei Kindern in Österreich eingereist und habe am 2. August 2007 einen "Asylantrag" gestellt; er sei sohin Asylwerber. Infolge seines vorangegangenen Aufenthalts in Polen, den er im Rahmen seiner Erstbefragung selbst zugestanden habe, sowie mit Blick darauf, dass das Bundesasylamt seiner bereits früher am 30. Juli 2007 eingereisten Ehefrau mitgeteilt habe, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückweisen zu wollen, sei die belangte Behörde zu Recht im Sinn des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, FPG davon ausgegangen, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur inhaltlicher Prüfung desselben zurückgewiesen werde. Daran ändere auch nichts, dass der Beschwerdeführer "verschiedenste Fälle" anführe, in denen Österreich von einer Zurückweisung keinen Gebrauch gemacht habe. In einer Konstellation wie der vorliegenden sei im Regelfall vielmehr davon auszugehen, dass es zur Zurückweisung des Asylantrages kommen werde.

Bezugnehmend auf den Sicherungsbedarf führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe beträchtliche Ressourcen aufgewendet, um in einen für ihn wirtschaftlich attraktiven Staat der Europäischen Union gelangen zu können. Die "vorgebliche Befürchtung" auch in Polen verfolgt zu werden, erscheine völlig aus der Luft gegriffen. Dieser

Umstand sei auch erst im Rahmen der (an die belangte Behörde gerichteten) Beschwerde angeführt worden. Bisherige - divergierende - Äußerungen zu den Fluchtgründen hätten sich überdies nicht als schlüssig dargestellt. "Ausschlaggebender dürfte da schon die Tatsache gewesen sein, dass" der Beschwerdeführer in Polen nur ein geringes Taschengeld erhalten habe und den Standard der Versorgung, "auch im Hinblick auf die bevorstehende Geburt seines Kindes als nicht angemessen" betrachtet habe. Dem Beschwerdeführer sei der Umstand der Abweisung seines Asylantrages in Polen bekannt gewesen und ebenso, dass "als Datum des Ablaufs der Aufenthaltsberechtigung in Polen der 31. Juli 2007 angesetzt" gewesen sei. Es sei "also aus Sicht des Beschwerdeführers erforderlich" gewesen, um einer Ausweisung in sein Heimatland zu entgehen, Polen zu verlassen. Sohin habe er bereits zu dieser Zeit bewiesen, dass er bereit sei, "sich fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu entziehen und den Abschluss eines Verfahrens nicht abzuwarten".

Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer einen Schlepperlohn "von immerhin" € 450,- pro Person als "Eintrittspreis in einen wirtschaftlich attraktiven Staat der Europäischen Union" bezahlt habe. Wäre es ihm nur um die Erlangung von Asyl gegangen, "hätte wohl ein einfacher Grenzübertritt von Polen in die Tschechische Republik genügt, der zweifellos viel billiger gewesen wäre". Es stelle sich auch die Frage, weshalb der Beschwerdeführer, der vorbringe, der (gebotene) Standard der medizinischen Versorgung in Polen könne nur durch Aufwendung zusätzlicher Geldmittel erreicht werden, die für den Schlepperlohn aufgewendete Summe nicht für die Verbesserung der Versorgung seiner Gattin bei der Geburt eingesetzt und ihr und dem ungeborenen Kind die "gefährliche und beschwerliche Reise" nicht erspart habe. Vielmehr dürfte die Tatsache, dass "z.B. eine Schwester" des Beschwerdeführers in Österreich untergekommen sei, ausschlaggebend für die Wahl Österreichs als wirtschaftlich attraktives Zielland gewesen sein, zumal der Beschwerdeführer sich hier den gewünschten Lebensstandard erhoffe. Dabei habe er sein Ziel gerade ohne Rücksichtnahme auf seine hochschwangere Frau und seine drei minderjährigen Kinder verfolgt. Die strapazenreiche Reise wäre weder seiner Ehefrau noch einem Kleinkind zuzumuten gewesen. Die Inkaufnahme solcher Gefährdungen wiesen eindeutig darauf hin, dass "primär Zielland eben ein wirtschaftlich attraktives" gewesen sei. Bei der Beurteilung seien auch die "strategisch gut geplanten, getrennten und zeitversetzten Reisebewegungen der Familie" zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sei daher von einem besonders hohen Sicherheitsbedarf auszugehen, der auch nicht durch die Anwendung gelinderer Mittel gedeckt habe werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 FPG kann die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird. Gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, FPG kann die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.

Der Beschwerdeführer führt - erkennbar mit Blick auf das im Asylverfahren Österreich zur Verfügung stehende "Selbsteintrittsrecht" - aus, die Voraussetzungen der genannten Bestimmung des FPG lägen nicht vor, weil die Annahme, der Asylantrag würde mangels Zuständigkeit Österreichs zurückgewiesen werden, "nicht zwingend zu einer Bescheiderlassung nach § 5 AsylG 2005" führen müsse. Entgegen dieser vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht muss aber zur Anwendbarkeit des § 76 Abs. 2 Z 4 FPG schon nach dessen Wortlaut lediglich begründet angenommen werden können, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zurückgewiesen werden wird. Endgültige Sicherheit über den im Asylverfahren zu erwartenden Verfahrensausgang muss für die Erfüllung des in § 76 Abs. 2 Z 4 FPG festgesetzten Tatbestandes nicht vorliegen. Angesichts des - unbestrittenen - vorangegangenen Aufenthalts des Beschwerdeführers in Polen und der dort erfolgten

Asylantragstellung begegnet die behördliche Ansicht, es sei die Annahme begründet, es werde zu einer Zurückweisung des in Österreich gestellten, auf Gewährung von internationalen Schutz abzielenden Antrages kommen, keinen Bedenken. Der Beschwerdeführer führt - erkennbar mit Blick auf das im Asylverfahren Österreich zur Verfügung stehende "Selbsteintrittsrecht" - aus, die Voraussetzungen der genannten Bestimmung des FPG lägen nicht vor, weil die Annahme, der Asylantrag würde mangels Zuständigkeit Österreichs zurückgewiesen werden, "nicht zwingend zu einer Bescheiderlassung nach Paragraph 5, AsylG 2005" führen müsse. Entgegen dieser vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht muss aber zur Anwendbarkeit des Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, FPG schon nach dessen Wortlaut lediglich begründet angenommen werden können, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zurückgewiesen werden wird. Endgültige Sicherheit über den im Asylverfahren zu erwartenden Verfahrensausgang muss für die Erfüllung des in Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, FPG festgesetzten Tatbestandes nicht vorliegen. Angesichts des - unbestrittenen - vorangegangenen Aufenthalts des Beschwerdeführers in Polen und der dort erfolgten Asylantragstellung begegnet die behördliche Ansicht, es sei die Annahme begründet, es werde zu einer Zurückweisung des in Österreich gestellten, auf Gewährung von internationalen Schutz abzielenden Antrages kommen, keinen Bedenken.

In erster Linie wendet sich der Beschwerdeführer aber ohnehin gegen die Annahme der belangten Behörde, in seinem Fall liege ein nur durch Schubhaft zu deckender Sicherheitsbedarf vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum hier relevanten Schubhaftgrund nach § 76 Abs. 2 Z 4 FPG bereits klargestellt, dass ungeachtet des Vorliegens des in dieser Bestimmung enthaltenen Tatbestandes die Inhaftierung eines asylsuchenden Fremden nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn besondere Umstände vorliegen, die (schon) in diesem Verfahrensstadium ein "Untertauchen" befürchten lassen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2009, 2006/21/0350, mwN). Für eine solche Befürchtung müssen vor allem aus dem bisherigen Verhalten des Fremden ableitbare spezifische Hinweise bestehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2007/21/0233, mwN). Im vorliegenden Fall bestehen aber anhand der Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür, dass die für die Zulässigkeit einer Schubhaftverhängung nach § 76 Abs. 2 (hier: Z 4) FPG maßgeblichen Beurteilungskriterien (vgl. dazu ausführlich das hg. Erkenntnis vom 30. August 2007, Zl. 2007/21/0043, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird) erfüllt wären. Der Verwaltungsgerichtshof hat zum hier relevanten Schubhaftgrund nach Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, FPG bereits klargestellt, dass ungeachtet des Vorliegens des in dieser Bestimmung enthaltenen Tatbestandes die Inhaftierung eines asylsuchenden Fremden nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn besondere Umstände vorliegen, die (schon) in diesem Verfahrensstadium ein "Untertauchen" befürchten lassen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2009, 2006/21/0350, mwN). Für eine solche Befürchtung müssen vor allem aus dem bisherigen Verhalten des Fremden ableitbare spezifische Hinweise bestehen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2007/21/0233, mwN). Im vorliegenden Fall bestehen aber anhand der Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür, dass die für die Zulässigkeit einer Schubhaftverhängung nach Paragraph 76, Absatz 2, (hier: Ziffer 4,) FPG maßgeblichen Beurteilungskriterien vergleiche , dazu ausführlich das hg. Erkenntnis vom 30. August 2007, Zl. 2007/21/0043, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird) erfüllt wären.

Im Übrigen durfte die belangten Behörde auf Grund der im Verwaltungsverfahren erstatteten sachverhaltsbezogenen widerstreitenden Vorbringen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einerseits und des Beschwerdeführers andererseits nicht davon ausgehen, der Sachverhalt wäre aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschienen. Gemäß § 83 Abs. 2 Z 1 FPG war sie sohin auch nicht berechtigt, von der Durchführung einer Verhandlung Abstand zu nehmen. Im Übrigen durfte die belangten Behörde auf Grund der im Verwaltungsverfahren erstatteten sachverhaltsbezogenen widerstreitenden Vorbringen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einerseits und des Beschwerdeführers andererseits nicht davon ausgehen, der Sachverhalt wäre aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschienen. Gemäß Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer eins, FPG war sie sohin auch nicht berechtigt, von der Durchführung einer Verhandlung Abstand zu nehmen.

Der angefochtene Bescheid war sohin wegen - vorrangig wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen - vorrangig wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung

mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 21. Dezember 2010

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007210523.X00

Im RIS seit

17.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at